

Zu Abschnitt 10 Schlussbestimmungen

Zu § 70 Ermächtigungen

Das Gesetz beschränkt sich in seinen Regelungen auf die auf gesetzlicher Ebene erforderlichen Bestimmungen. Zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen sind darüber hinausgehende nähere Regelungen durch Rechtsverordnung erforderlich. Das Gesetz enthält hierzu die notwendigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen. Es führt sie im Regelfall im unmittelbaren Zusammenhang zu derjenigen Regelung, deren Durchführung durch verordnungsrechtliche Regelung erforderlich ist. Daneben enthält § 70 weitere Ermächtigungsgrundlagen. Die bisherigen Ermächtigungen des § 28 Absatz 1 Nummer 1 LJagdG (Bestätigung von Hegegemeinschaften und deren Beteiligung an behördlichen Entscheidungen), des § 28 Absatz 1 Nummer 2 LJagdG (Hegen und Aussetzen weiterer Wildtierarten), des § 28 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG (Ausdehnen der Wildschadensersatzpflicht auf andere Wildtierarten) und des § 28 Absatz 1 Nummer 4 LJagdG (übliche Schutzvorkehrungen gegen Wildschäden) werden in § 70 Nummer 3 bis 6 übernommen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zu Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung ihres Gebiets und dementsprechend der betroffenen Mitglieder sowie hinsichtlich der organisationsrechtlichen Fragen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält eine Ermächtigung in Abweichung von § 36 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 BJagdG. Die bundesrechtlichen Rechtsverordnungen nach § 36 BJagdG bleiben nach § 1 anwendbar.

Zu § 71 Unberührtheitsklausel

§ 71 übernimmt den Regelungsgehalt des § 44a BJagdG Anstelle des Begriffs des Seuchenrechts wird zur Klarstellung der Begriff des Tiergesundheitsrechts verwendet, dessen Regelungen dem Jagdrecht vorgehen. Das Naturschutzrecht, mit dem das Jagdrecht ebenfalls zahlreiche Berührungspunkte hat, enthält Regelungen zur

Abstimmung mit den jagdrechtlichen Bestimmungen. Daneben enthalten § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 2 sowie § 36 Absatz 1 Satz 2 besondere Unberührtheitsklauseln.

Zu § 72 Übergangsbestimmungen

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Übergangsbestimmung zur Zuordnung der dem Gesetz unterliegenden Wildtierarten zu den Managementstufen des § 7. Da eine Zuordnung durch Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 8 und 9 in Ermangelung eines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegenden Wildtierberichts nicht möglich ist, gelten die Wildtierarten den Managementstufen nach Maßgabe der Anlage des Gesetzes zugeordnet. Sobald nach Inkrafttreten des Gesetzes erstmals ein Wildtierbericht vorliegt, entscheidet das Ministerium über die Zuordnung.

Zu Absatz 2

Da Jagdpachtverträge und gegebenenfalls auch Verträge über entgeltliche Jagdlaubnisse über einen längeren Zeitraum geschlossen werden und das Gesetz Änderungen für diese Verträge enthält, sieht Absatz 2 aus Gründen der Rechtssicherheit vor, dass für Altverträge das vor Inkrafttreten des Gesetzes geltende Recht zu diesen Verträgen Anwendung findet, es sei denn, die Verträge werden nach Inkrafttreten des Gesetzes verlängert.

Zu Absatz 3

Um die Neueinrichtung und Neubesetzung des Landesbeirats zu ermöglichen, sieht Absatz 3 vor, dass die Amtszeit der Beiräte mit Inkrafttreten des Gesetzes endet. Entsprechendes gilt für die Beisitzer des Kreisjagdamts, das entfällt.

Zu Absatz 4

Da die Umstellung von der behördlichen Abschussplanung des bisher geltenden Rechts auf die neue Rechtslage nach §§ 34 und 35 einheitlich erfolgen muss, sieht Absatz 4 vor, dass § 21 BJagdG befristet anwendbar bleibt. Dem entspricht die Regelung zum Inkrafttreten der §§ 34 und 35 sowie das Außerkrafttreten des § 27 LJagdG nach § 73 Absatz 3.

Zu § 73 Inkrafttreten

Zu Absatz 1 bis 3

Das Verbot der Verwendung bleihaltiger Munition nach § 31 Absatz 1 Nummer 4 tritt verzögert in Kraft, um die Entwicklung und Erprobung einer den neuen Anforderungen entsprechenden Munition zu ermöglichen. Die Umstellung von der behördlichen Abschussplanung nach dem bisher geltenden Recht auf die neue Rechtslage erfordert ein abweichendes Inkrafttreten der §§ 34 und 35. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, da es zeitnah seine Wirkungen entfalten soll, um das Jagdrecht angesichts der dargestellten veränderten Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln.

Zu Absatz 4

Die bestehenden Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Landesjagdgesetzes sollen gemäß Absatz 4 bis auf Weiteres fortgelten.

Zu Artikel 2 Änderung des Nationalparkgesetzes

Zu Nummer 1

Die Änderung passt die Vorschrift des § 13 Absatz 1 Satz 3 des Nationalparkgesetzes, die die Festsetzung der Abschusspläne für den Nationalpark durch die oberste Jagdbehörde vorsieht, an die Neuregelung des JWVG an. Durch die Unberührtheitsklausel bezüglich der Bestimmungen des § 65 JWVG ist auch klargestellt, dass es bei der Anwendung der Ausnahmegesetzgebung in § 65 Absatz 2 letzter Halbsatz verbleibt, die u.a. die Zuständigkeit für die Erteilung von Jagdscheinen betrifft. Für die Erteilung von Jagdscheinen ist die Nationalparkverwaltung nach § 26 Absatz 4 nicht zuständig (siehe schon die Begründung zu § 13 Nationalparkgesetz in LT-Drs. 15/4127, S. 79). Das Recht der Abschussplanung wird gegenüber der bisherigen Rechtslage stark verändert. Für die Bestätigung und Festsetzung des Abschussplans ist für das Gebiet des Nationalparks die oberste Jagdbehörde zuständig, die im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde entscheidet. Die Regelung des § 27 LJagdG ist noch bis 31. März 2016 in Kraft, ab diesem Zeitpunkt gelten die §§ 34 und 35 des JWVG. Von beiden Regelungen weicht das Nationalparkgesetz mit Blick auf die Zuständigkeit ab. Das Ministerium übt darüber hinaus die Aufsicht über die Zielsetzung und Zielvereinbarungen der Nationalparkverwaltung (§ 34 JWVG) aus.

Aufgrund des abweichenden Inkrafttretens der Regelungen zur Abschussplanung nach § 73 des JWVG, wonach noch bis 31. März 2016 § 27 des LJagdG Anwendung findet, verweist § 13 Absatz 1 Satz 3 des Nationalparkgesetzes sowohl auf das Landesjagdgesetz als auch das JWVG. Die oberste Jagdbehörde ist danach bis 31. März 2016 abweichend von § 27 LJagdG und ab diesem Zeitpunkt abweichend von §§ 34 und 35 des JWVG für die Abschussplanung, insbesondere die Festsetzung der Abschusspläne zuständig.

Zu Nummer 2

Das JWVG sieht vor, dass die bisherigen Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten entfallen. Teilweise werden sie auf Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer nach § 48 JWVG übertragen. § 16 Absatz 2 Nummer 2 des Nationalparkgesetzes, der dem hauptamtlichen Naturschutzdienst im Nationalpark die Aufgabe der Jagdschutzberechtigten überträgt, ist deshalb zu streichen. Über entsprechende

Befugnisse verfügt der hauptamtliche Naturschutzdienst aufgrund der Befugnisnorm des § 16 Absatz 3 des Nationalparkgesetzes auch weiterhin.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.